



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 29./VI Sitzung (außerplanmäßige und vereinfacht einberufene) der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 14.03.2017 .....	4
• Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havelland 2017/18 bis 2021/22 .....	4
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde	
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 13.04.2017 .....	4
• Vergabe von Bauleistungen hinsichtlich der Schaffung eines provisorischen Parkplatzes am P&R am Bahnhof Elstal .....	4
Hier Beratung und Beschlussfassung	
• Vergabe von Planungsleistungen für das Herrichten des Serverraums in der Grundschule Wustermark Gewerk -Elektrotechnik-.....	4
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 30./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.04.2017 .....	4
• Ausschuss für Bildung und Soziales .....	4
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/-er sachkundigen Einwohner/-in	
• Ausschuss für Bauen und Wirtschaft .....	4
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/-er sachkundigen Einwohner/-in	
• Außerplanmäßige Ausgabe für die Realisierung von Planungsleistungen für Bauvorhaben der Schulwegsicherung in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Wustermark .....	4
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Festsetzung des Zuschusses gem. § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten für die Mittagsversorgung des Kindes.....	5
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Zuschusses	
• Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark .....	5
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung	
• Jahresabschluss 2012 .....	6
• Jahresabschluss 2012 - Entlastung des Bürgermeisters .....	6
• Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017 .....	6
hier: Beschluss zum Thema: Straßenverlauf "An der Worthe"	
• Flächen- und Maßnahmenpool für die Gemeinde Wustermark .....	6
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vorbereitung eines Vertrages zur Entwicklung eines Flächen- und Maßnahmenpool mit der Flächenagentur Brandenburg	
• Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil: Eisenbahnverkehr .....	6
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf	
• Bebauungsplan Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" .....	6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans	
• Veränderungssperre gem. §§ 14 ff für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 37 " Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" .....	7
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Veränderungssperre	
• Grundsatzbeschluss zur wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Priort .....	7
hier: Beratung und Beschlussfassung über die wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Priort	
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 38 "Baumschule an der Berliner Allee" .....	8
Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss	
• Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017 .....	8
hier: Beschluss zum Thema: "Beantwortung einer Anfrage von Herrn Kühn und Verbesserungsmöglichkeiten der Kommunikation"	

• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" .....	8
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung .....	
• 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) .....	9
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangene Stellungnahme zum Entwurf .....	
• 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) .....	9
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung .....	
• Billigung der Beantragung der Betriebserlaubnis für die Doppelnutzung Grundschule/Hort nach Ablauf des Mietvertrages für das Objekt Hamburger Straße 9D bis zur Fertigstellung des Grundschulerweiterungsbaus mit Hort .....	9
• Festlegung der Straßenausbauparameter für die Gestaltung des nördlichen Abschnitts der Dorfstraße im GT Wernitz (Ausbaubeschluss) .....	9
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Vergabe von Bauleistungen für das Straßenbauvorhaben "Mittelallee" im OT Wustermark .....	11
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 02.05.2017 der 30./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.04.2017 .....	11
• Überplanmäßige Ausgabe für das Tiefbauvorhaben "Gestaltung des Gutsparks" im Ortsteil Buchow-Karpzow .....	11
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Vergabe von Bauleistungen für das Tiefbauvorhaben "Gestaltung des Gutsparkes " im Ortsteil Buchow-Karpzow .....	11
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Außerplanmäßige Ausgabe für die Schaffung eines provisorischen Parkplatzes am P&R am Bahnhof Elstal .....	11
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanierung an der Grundschule Wustermark Gewerk – Elektro - .....	11
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanierung an der Grundschule Wustermark Gewerke: Metallbau und Verdunkelungsanlagen .....	12
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Straßenausbauvorhaben "Gartenstraße (asphaltierter Teil) und Friedhofstraße .....	12
Hier: Beratung und Beschlussfassung zur Einordnung des Straßenausbauvorhabens in das zu erarbeitende Straßenausbaukonzept .....	
• Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeister hinsichtlich der Vergabe der Bauleistung zur Heizungssanierung und Errichten des Nahwärmenetzes an der Grundschule Wustermark für das Jahr 2017 .....	12
Hier: Beratung und Beschlussfassung .....	
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017 .....	12
hier: Kitaangelegenheiten, Kitaplätze und Kitabehälter sowie Ausschreibung zur Essensversorgung in der Gemeinde Wustermark .....	
➤ Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Gemeinde Wustermark .....	13
• Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" der Gemeinde Wustermark .....	13
➤ Bekanntmachungsanordnung für die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) .....	14
• 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) .....	15
➤ Bekanntmachung Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland - Stichtag 31.12.2016 .....	18

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 29./VI Sitzung (außerplanmäßige und vereinfacht einberufene) der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 14.03.2017

### Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havelland 2017/18 bis 2021/22

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-050/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Wustermark zum Entwurf des Schulentwicklungsplans 2017/2018 bis 2021/2022 des Landkreises Havelland mit/ohne Änderungen zu billigen.

Die Änderungen werden nicht konkret formuliert. Die Gemeindevertretung bittet in der Stellungnahme die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Wustermark konkreter und deutlicher hervorzuheben. Auch sollte die Auffassung der Schulleitung der Oberschule in Briese- lang als Argument aufgenommen werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 17

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 13.04.2017

### Vergabe von Bauleistungen hinsichtlich der Schaffung eines provisorischen Parkplatzes am P&R am Bahnhof Elstal

Hier Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-042/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Auftrag für das Straßenausbauvorhaben „Provisorischer Parkplatzausbau am Bahnhof Elstal“- Baulos 2 in Höhe von 19.041,92 € an die Fa. EURO-VIA VBU GmbH, Zweigstelle Potsdam, Caputher Chaussee 1a in 14552 Michendorf zu vergeben

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

### Vergabe von Planungsleistungen für das Herrichten des Serverraums in der Grundschule Wustermark Gewerk -Elektrotechnik-

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-048/2017

Es wird beschlossen, den Auftrag

für die Leistung	in Höhe von	an die Fa.
Ingenieurleistungen für Elektro- und Fernmeldetechnische Installationen	22.474,81 €	Ingenieurbüro Jürgen Hell Seestraße 11a 14467 Potsdam

zu vergeben.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 30./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.04.2017

### Ausschuss für Bildung und Soziales

hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/-er sachkundigen Einwohner/-in

Vorlage: B-066/2017

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bildung und Soziales (BSA) der Gemeinde Wustermark mit dem Sachkundigen Einwohner Herr Karsten Linß zu besetzen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

### Ausschuss für Bauen und Wirtschaft

hier: Besetzung des Ausschusses mit einem/-er sachkundigen Einwohner/-in

Vorlage: B-067/2017

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (BA) der Gemeinde Wustermark mit dem Sachkundigen Einwohner Herr Bernhard Tillig zu besetzen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

## Außerplanmäßige Ausgabe für die Realisierung von Planungsleistungen für Bauvorhaben der Schulsicherungen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-070/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für die notwendigen Planungskosten für die Verbesserung der Geh- und Radwege insbesondere die

Geh- und Radwegverbindung von Buchow-Karpzow über Hoppenrade nach Wustermark (Produkt: 54110, Sachkonto 09610200 S 032) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 €.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### **Festsetzung des Zuschusses gem. § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten für die Mittagsversorgung des Kindes**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Zuschusses

Vorlage: B-053/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG für die Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde beträgt 1,65 € pro Portion.
2. Der Zuschuss der Gemeinde Wustermark für die
  - a. Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten Kiefernwichtel und Sonnenschein beträgt derzeit 1,34 € pro Portion.
  - b. Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten Zwergenburg und Spatzennest beträgt derzeit 1,23 € pro Portion.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, aller zwei Jahre die Höhe der Zuschüsse zu ermitteln und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Den Personensorgeberechtigten wird auf Antrag der über die in Nummer 1. festgesetzte Höhe der ersparten Eigenaufwendungen gehende Betrag bis zu der Höhe des tatsächlich gezahlten Essengeldes einmalig und rückwirkend bis zum Jahr 2014 erstattet. Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus den tatsächlich geleisteten Zahlungen an den beauftragten Dritten und dem zu berücksichtigenden Betrag der ersparten Eigenaufwendungen nach Nummer 1.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark**

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung

Vorlage: B-054/2017

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzung:

### **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom 25.04.2017 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Bereitstellung sowie die Versorgung mit Mittagessen während der Öffnungszeiten nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Hort der Gemeinde Wustermark.

#### **§ 2 Durchführung**

1. Die Gemeinde Wustermark kann sich bei der Versorgung und der Bereitstellung von Mittagessen eines Dritten bedienen.
2. Insofern die Gemeinde Wustermark sich eines Dritten bedient, führt dieser die Versorgung und Bereitstellung des Mittagessens in eigener Verantwortung in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark durch.
3. Die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt bei dem beauftragten Dritten. Die Monatsabrechnung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Höhe des Zuschusses gem. § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Mittagessen des Kindes. Der diesen Zuschuss übersteigende Betrag trägt die Gemeinde Wustermark.
4. Die Abrechnung des gemeindlichen Anteils gegenüber dem beauftragten Dritten erfolgt gemäß den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Dritten.

#### **§ 3 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung**

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (Beschluss-Nr. B-053/2017) wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich

ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. 1,65 € festgesetzt. Dieser unterliegt der Fortschreibung aller zwei Jahre.

2. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Abs. 1 wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

#### **Jahresabschluss 2012**

Vorlage: B-051/2017

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012.

#### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

#### **Jahresabschluss 2012 - Entlastung des Bürgermeisters**

Vorlage: B-052/2017

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

#### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

#### **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017**

hier: Beschluss zum Thema: Straßenverlauf "An der Worthe"

Vorlage: A-002/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass der derzeitige Straßenverlauf „An der Worthe“ im Ortsteil Priort beibehalten wird. Sollten Änderungen des bisherigen Straßenverlaufs aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sein, so ist die Straße auf gemeindeeigenen Grundstücken zu belassen. Der Bebauungsplan Priort-Dorf ist, diesem Beschluss folgend, anzupassen.

#### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 17  
Nein: 0  
Enthaltung: 1

*einstimmig beschlossen*

#### **Flächen- und Maßnahmenpool für die Gemeinde Wustermark**

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vorbereitung eines Vertrages zur Entwicklung eines Flächen- und Maßnahmenpool mit der Flächenagentur Brandenburg

Vorlage: B-036/2017

Es wird beschlossen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Flächenagentur Brandenburg Gespräche für die Vorbereitung eines Vertrages über die Aufstellung eines Maßnahmen- und Flächenpools für die Gemeinde Wustermark aufzunehmen. Der Entwurf des entsprechenden Vertrages soll nach dessen Erarbeitung der Gemeindevertretung vorgestellt und gebilligt werden.

#### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

#### **Lärmaktionsplan Stufe 2, Teil: Eisenbahnverkehr**

Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf

Vorlage: B-018/2017

Es wird beschlossen:

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Wustermark Stufe 2, Teil Eisenbahnverkehr in der Fassung vom 07. Januar 2017, bestehend aus der Präsentation und dem dazugehörigen formularbasierten Kurzbericht werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß den Regelungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bestimmt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans Wustermark Stufe 2, Teil Eisenbahnverkehr eingeholt.

#### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

#### **Bebauungsplan Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz"**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans

Vorlage: B-068/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, den Bebauungsplan Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit kleinen Abweichungen die historische Eisenbahnersiedlung in den Grenzen der „1. Satzung zur Änderung

der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Eisenbahner-Siedlung Elstal“ (Denkmalbereichssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Wustermark - Jahrgang 18 • Nr. 7 • 14.11.2011) sowie den angrenzenden Garagenkomplex am Ernst-Thälmann-Platz. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26,4 Hektar und befindet sich in der Gemarkung Elstal auf Teilflächen der Flure 2, 3 und 4.

Er wird umgrenzt

- **im Norden:** durch einen Fußweg, die Straßen Kiefernweg, Friedhofstraße sowie Teile der Breite Straße und dahinterliegende Wald-, Grün- und Freiflächen sowie ein KITA-Gelände
- **im Osten:** durch die westlich an die Rudi-Nowack-Straße angrenzenden Wohnbaugrundstücke sowie zwischen der Breite Straße und Karl-Marx-Straße gelegenen Kleingartengebiete
- **im Süden:** durch das Wohngebiet Heroldplatz und Waldflächen
- **im Westen:** durch Grün- und Freiflächen, das Gelände der Heinz Sielmann Oberschule Elstal und westlich an die Wohnbebauung entlang der Lindenstraße angrenzende Grün- und Freiflächen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan (im Maßstab 1 : 2.000) dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Planungsziel ist eine weitergehende Sicherung und Präzisierung der in der Denkmalbereichssatzung beschriebenen sachlichen Schutzgüter. Hierbei gilt es insbesondere Festsetzungen zum Erhalt und zur Sicherung der historischen Grundrisse sowie des Nutzungskonzeptes einer kombinierten Wohn- und Gartennutzung zu treffen.

Entsprechend werden die Ausweisung eines Wohngebietes und die gleichzeitige Sicherung vorhandener Grün- und Kleingartenflächen sowie der zugehörigen Wirtschaftsgebäude angestrebt.

Die Gemeindevertretung Wustermark wird über die Bauvoranfragen zu den Häusern I, II, III der Zeichnung zur Erweiterung des Ernst-Thälmann-Platzes informiert und entscheidet über Benehmenserstellung.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 11  
Nein: 0  
Enthaltung: 3

*einstimmig beschlossen*

### **Veränderungssperre gem. §§ 14 ff für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E 37 " Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz"**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Veränderungssperre

Vorlage: B-069/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die als **Anlage S** angefügte Satzung über eine Veränderungs-

sperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“.

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 11  
Nein: 0  
Enthaltung: 3

*einstimmig beschlossen*

### **Grundsatzbeschluss zur wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Priort**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Priort

Vorlage: B-055/2017

Im Ortsteil Priort ist die wohnbauliche Entwicklung für das Gebiet „An der Haarlake“ und am „Am Ziegeleischlag“ prioritär vor den Gebieten „Am Priorter Erlengrund“ voranzutreiben.

Im Ortsteil Priort ist eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere für die Errichtung von Eigenheimen zu verzeichnen.

Aufgrund bereits ausgelasteter Baugebiete im Ortsteil Priort ist das Angebot verfügbarer Bauflächen gering. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteiles sind damit eingeschränkt. Es ist daher beabsichtigt, geeignete Wohnbauflächenpotenziale zur Abdeckung des Wohnbedarfes in Priort zu aktivieren, um dem stetig wachsenden Entwicklungsdruck auf den Ortsteil gerecht zu werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark aus dem Jahr 2006 sind für den Ortsteil Priort Potenzialflächen zur Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt:

Priorität 01: für die Ortsentwicklung

Dringlich ist die Bereinigung der Außenbereiche, weil Grundstücke im Außenbereich des „Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark mit der Erweiterung/Änderung 04 und 07 2006“ mindestens als Gartengrundstücke verkauft wurden und diese nun nicht mehr eingezäunt werden dürften (siehe Punkt 8). Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, bittet der Ortsbeirat die Verwaltung bei den nächsten Aktualisierungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark alle Grundstück, die in den Flurkarten als Baugrundstücke ersichtlich sind, dem Innenbereich zuzuordnen.

Priorität 02: für die Ortsentwicklung

Der Bebauungsplan P18a An der Haarlake (ca. 5,1 ha) soll umgehend weitergeführt werden. Dieser ist die Grundlage für die Entwicklung des halben Ortsteils Bereich Siedlung westlich der Chaussee für die Straßen, den Schallschutz sowie die Wasser- und Abwasser Versorgung.

Priorität 03: für die Ortsentwicklung

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Entwicklung am Ziegeleischlag (ca. 1,86 ha) unterstützt der Ortsbei-

rat Piort. Dieser ist die Grundlage für die Entwicklung des halben Ortsteils Bereich Siedlung östlich der Chaussee für die Straßen, den Schallschutz sowie die Wasser- und Abwasserversorgung.

Priorität 04:

Die Bebauungsplan am Erlenbruch (ca. 6,5 ha) kann weiter entwickelt werden.

Hinderlich für die Ortsteilentwicklung:

Keinen weiteren Aufwand investieren durch die Verwaltung:

Der Bebauungsplan „W-P4-Wohngebiet Am Obstgarten“ soll aufgehoben werden. Der Ortsbeirat zurzeit der Erstellung und der jetzige Ortsbeirat lehnt diesen Bebauungsplan ab. Die betreffenden Grundstücke stehen auf Liste, für die innerörtliche Entwicklung von Grundstücken die nicht von der Gemeinde veräußert werden sollen. Um nicht unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Aufhebung zu erzeugen, soll dieser Bebauungsplan nicht weiter bearbeitet werden und mit dem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Für das Gebiet an der Haarlake wurde am 20.04.2005 ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. P 18 „An der Haarlake“ gefasst (B-027/2005). In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.11.2007 wurde beschlossen (B-104/2007), dass der Geltungsbereich in zwei Bebauungspläne geteilt wird – Nr. P 18a (2,48 ha) und Nr. P 18b (2,62 ha).

Nur für den Bebauungsplan Nr. P 18a wurde das Verfahren weiter geführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. P 18a wurde in der Zeit vom 22.02.2010 bis zum 22.03.2010 öffentlich ausgelegt. Ein Abwägungsbeschluss wurde jedoch nicht gefasst, da mit dem Eigentümer der Fläche keine Einigung zum Erschließungsvertrag sowie zum Folgelastenvertrag erzielt werden konnte. Seit dem ruht das Bebauungsplanverfahren.

Die Verwaltung wird daher beauftragt die folgenden Punkte umzusetzen:

- 1.) Die Grundstücksgrößen in den Bebauungsplänen sollen nicht unter einer Größe von 800 m<sup>2</sup> liegen um das gewachsene Ortsbild des Ortsteils zu erhalten. Dies gilt auch für die gemeindeeigenen Grundstücke, die nicht unter 800 m<sup>2</sup> verkauft werden.
- 2.) Den Flächennutzungsplan gemäß Priorität 01 anzupassen
- 3.) sich mit dem Eigentümer des Gebiets in Verbindung zu setzen, um die entsprechenden Verträge auszuhandeln und das Bebauungsplanverfahren (18 „An der Haarlake“) fortzuführen.
- 4.) die Lärmschutzmaßnahmen nach dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 umzusetzen und den fehlenden Lärmschutzmaßnahmen in dem Flächennutzungsplan an der Straße „am Moorbruch“ aufzunehmen
- 5.) Den Bebauungsplan Am Ziegeleischlag (ca. 1,86 ha) zu beauftragen

6.) die fehlenden Lärmschutzmaßnahmen in dem Flächennutzungsplan Richtung im Priort Dorf sowie der Autobahn aufzunehmen.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 38 "Baumschule an der Berliner Allee"**

Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss

Vorlage: B-057/2017

Es ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 38 "Baumschule an der Berliner Allee" der Gemeinde Wustermark aufzustellen. Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 152/5, 149/6 der Flur 18 und den Flurstücken 26/15, 27/5, 38/8 der Flur 20 in der Gemarkung Wustermark gemäß dem anliegenden Lageplan (Anlage), der Bestandteil des Beschlusses ist, mit einer Fläche von ca. 13.062 m<sup>2</sup>.

Die Planungsabsicht ist das Plangebiet als Gewerbegebiet auszuweisen, in welchem die Erweiterung der Baumschule mit geplanter Errichtung eines Bürogebäudes mit Sozialräumen für Mitarbeiter, Parkmöglichkeiten sowie einer Lagerhalle zulässig sind. Der Bebauungsplan sieht eine maximale 1,5 geschossige Bauweise vor.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.04.2017**

hier: Beschluss zum Thema: "Beantwortung einer Anfrage von Herrn Kühn und Verbesserungsmöglichkeiten der Kommunikation"

Vorlage: A-003/2017

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Anfrage vom Gemeindevertreter Herr Kühn an den Bürgermeister vom 21.02.2017 unverzüglich zu beantworten. Darüber hinaus möge die Gemeindevertretung Verbesserungsvorschläge in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Gemeindevertretern erörtern.

*Keine Beschlussfassung  
über diese Beschlussdrucksache*

### **Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark"**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung

Vorlage: B-058/2017

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung und 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.



Der Geltungsbereich der 3. Änderung besteht aus einer Teilfläche des oben genannten Bebauungsplanes mit den derzeit ausgewiesenen Nutzungen als Verkehrsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen mit Bindung für Pflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

Der Änderungsbereich grenzt im Westen an die Autobahn A 10 und umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 42.000 m<sup>2</sup> bestehend aus den Flurstücken 483/13, 376/18, 376/19, 376/20, 374/10, 376/17 sowie Teilflächen der Flurstücke 1063, 1064, 484/5, 483/15, 680, 483/17, 484/9, 376/15, 376/14 und 376/13 der Flur2 und Flurstück 176 der Flur 21 in der Gemarkung Wustermark gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Planungsziele der Änderung sind:

- Anpassung der Verkehrsfläche an die Straßenausbauplanung für die Erweiterung der vorhandenen Straße „Kuhdammweg“ und des Kreisverkehrs Rostocker Straße
- Wegfall der Planstraße A

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangene Stellungnahme zum Entwurf

Vorlage: B-060/2017

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 24. März 2017 ohne Änderungen zuzustimmen.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-061/2017

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) gemäß § 87 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom März 2017 wird beschlossen.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 17

Nein: 0

Enthaltung: 1

*einstimmig beschlossen*

### **Billigung der Beantragung der Betriebserlaubnis für die Doppelnutzung Grundschule/Hort nach Ablauf des Mietvertrages für das Objekt Hamburger Straße 9D bis zur Fertigstellung des Grundschülerweiterungsbaus mit Hort**

Vorlage: B-062/2017

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den zuständigen Behörden die Betriebserlaubnis für die Doppelnutzung Grundschule/Hort im Bestandsgebäude der Grundschule nach Ablauf des Mietvertrages für das Objekt Hamburger Straße 9D ab Beginn des Schuljahres 2018/2019 bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus der Grundschule/Hort (geplant 31.12.2018) zu beantragen.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 2

*einstimmig beschlossen*

### **Festlegung der Straßenausbauparameter für die Gestaltung des nördlichen Abschnitts der Dorfstraße im GT Wernitz (Ausbaubeschluss)**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-040/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Gemeindefeldstraße „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt-Richtung Niederhof“ von der L 863 (Ketziner Straße) bis zum vorhandenen asphaltierten Straßenabschnitt am Ortsausgang Wernitz gemäß der vorliegenden Planung des Ingenieur- und Sachverständigenbüro Spuhn auszubauen.

Die Ausbauparameter werden wie folgt definiert:

Die Dorfstraße ist nach RAST 06/08 als Verbindungsstraße der Straßenkategorie HS III (Hauptverkehrsstraße) mit der Belastungsklasse 3.2 eingeordnet. Daraus folgt, dass eine zweispurige 6,0 m breite Fahrbahn vorgesehen ist.

Zufahrten Belastungsklassen: Bk 0,3 nach RStO 12

Frostempfindlichkeitsklasse: F 3

Frosteinwirkung: Zone II

Wasserverhältnisse: teilweise ungünstig

Entwässerung der Fahrbahn: erfolgt über Einläufe und Rohrleitung

#### **Fahrbahn**

Ausbaulänge: ca. 493 m

Breite: 6,00 m

4,75 m Fahrbahneinengung von Stat. 0+104.88 bis Stat. 0+124.204

4,75 m Fahrbahneinengung von Stat. 0+270.00 bis Stat. 0+288.000 (Bushaltestelle)

4,75 m Fahrbahneinengung von Stat. 0+403.00 bis Stat. 0+492.684

7,00 m Fahrbahnaufweitung von Stat. 0+142.00 bis Stat. 0+172.000 (Ausweichstelle für landwirtschaftliche Fahrzeuge)

Gestaltung: 475 cm – 700 cm Asphalt

Neigung: 2,5 % Einseitneigung

#### Einfassungen:

Bordstein Granit-Hochbord 100x30x15 cm in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm, C20/25

Granit-Flachbord 100x30x25 cm in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze 15 cm, C20/25

Kasseler Sonderbord im Bushaltestellenbereich

Aufbau: 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D S  
6 cm Asphaltbinderschicht AC 16 B S  
10 cm Asphalttragschicht AC 32 T S  
15 cm Schottertragschicht 0/45  
30 cm Frostschuttschicht 0/32  
**65 cm Gesamtaufbau**

#### Zufahrten

##### Variante 1: Granit-Kleinpflaster

10 cm Granit-Kleinpflaster 10x10x10  
3 cm Bettung 0/5  
15 cm Schottertragschicht 0/45, Ev2 > 120 MN/m<sup>2</sup>  
27 cm Frostschuttschicht 0/32, Ev2 > 100 MN/m<sup>2</sup>  
**55 cm Gesamtaufbau**

##### Variante 2: Betonpflaster

Aufbau: 10 cm Granit-Kleinpflaster, anthrazit  
3 cm Bettung 0/5  
15 cm Schottertragschicht 0/45, Ev2 > 120 MN/m<sup>2</sup>  
27 cm Frostschuttschicht 0/32, Ev2 > 100 MN/m<sup>2</sup>  
**55 cm Gesamtaufbau**

##### Variante 3: Geschlagenes Pflaster aus dem Bestand

Aufbau: 18 cm geschlagenes Pflaster aus dem Bestand  
5 cm Brechsand 0/8  
15 cm Schottertragschicht 0/45, Ev2 > 120 MN/m<sup>2</sup>  
17 cm Frostschuttschicht 0/32, Ev2 > 100 MN/m<sup>2</sup>  
**55 cm Gesamtaufbau**

#### Gehweg

Herstellung: • von Stat. 0+000.000 bis Ende Flurstück 212/38 in seiner jetzigen Lage  
• von der Einmündung der Straße „Am Markauer Weg“ bis zur Straße „Am Pappelhain“ auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite

Breite: 1,21 m

#### Einfassungen:

Bordstein Granit-Tiefbord 100x20x8 cm in 15 cm Betonbettung mit Rückenstütze 10 cm, C15/20

Aufbau: 6 cm Betonplatte 40x40x6 cm  
3 cm Bettung 0/5  
26 cm Frostschuttschicht 0/32  
**35 cm Gesamtaufbau**

#### Sicherheitsstreifen

Aufbau: 6 cm Mosaikpflaster 5/6  
4 cm Drainbetonbettung 2/4  
10 cm Drainbeton 4/6  
15 cm Frostschuttschicht 0/32  
**35 cm Gesamtaufbau**

#### Zugang

Aufbau: 8 cm Granit-Kleinpflaster 10x10x10  
3 cm Bettung 0/5  
29 cm Frostschuttschicht 0/32, Ev2 > 80 MN/m<sup>2</sup>  
40 cm Gesamtaufbau

#### Regenentwässerung

Aufgrund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen ist eine unzureichende Wasserdurchlässigkeit gegeben. Lt. Baugrunduntersuchungen ist mit Schichten- und Stauwasser zu rechnen. Das Grundwasser kann höher als 1,5 m unter Gelände ansteigen.

Das hat zur Konsequenz, dass

1. aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Drainage hergestellt werden sollte. Dadurch soll das Aufweichen des Bodens und die daraus resultierende Einschränkung der Tragfähigkeit und Frostschäden vermieden werden.
2. eine geschlossene Regenentwässerung für die Straße geschaffen werden muss. Die geplanten Regenkanäle werden eine Nennweite von DN 300 haben und als PE-Rohrleitung ausgeführt. Die Straßenabläufe werden jeweils mit einem Schlammfang ausgeführt.

Das Niederschlagswasser wird in den Pelsterlakegraben abgeführt. Aufgrund des vorhandenen Gefälles, dass auch beim Neubau der Fahrbahn berücksichtigt wird, soll das Niederschlagswasser am Bauende nördlich der Ausfahrt nach Niederhof in den dortigen querenden Graben abgeleitet werden. Von dort fließt dieser Graben in den Pelsterlakegraben.

Der verbleibende Bereich wird unmittelbar über einen Rohrvortrieb auf dem Gelände der Bürgerbegegnungsstätte in einen neu angelegten Regenkanal dem Pelsterlakegraben zugeführt.

#### Begrünung

Mit der geplanten Baumaßnahme sind 14 Bäume zu fällen. Davon sind 7 Bäume mit einem Stammumfang >60 cm. Aufgrund der Baumfällungen und der stärkeren Versiegelung der Dorfstraße infolge der Straßenbaumaßnahme sind 45 neue Bäume als Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen.

Das Bankett wird mit Schotterrasen befestigt.

## **Straßenbeleuchtung**

4 Straßenleuchten werden im Rahmen der Verschwenkung des Gehweges im Bereich zwischen der Einmündung „Am Markauer Weg“ und Ortsausgang Richtung Niederhof umgesetzt.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

## **Vergabe von Bauleistungen für das Straßenbauvorhaben "Mittelallee" im OT Wustermark**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-041/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Auftrag für das Straßenausbauvorhaben „Mittelallee im OT Wustermark“-Baulos 1 in Höhe von 211.552,43 € an die Fa. EUROVIA VBU GmbH, Zweigstelle Potsdam, Caputher Chaussee 1a in 14552 Michendorf zu vergeben.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 18  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 02.05.2017 der 30./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.04.2017**

### **Überplanmäßige Ausgabe für das Tiefbauvorhaben "Gestaltung des Gutsparks" im Ortsteil Buchow-Karpzow**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-065/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.000,00 € für das Haushaltskonto 54110 - 09610200 SO11 zum Vorhaben „Gestaltung des Gutsparks im OT Buchow-Karpzow“.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **Vergabe von Bauleistungen für das Tiefbauvorhaben "Gestaltung des Gutsparkes " im Ortsteil Buchow-Karpzow**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-043/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Auftrag für die „Gestaltung des Gutsparks an der Parkstraße im OT Buchow-Karpzow“ in

einer Höhe von 275.562,52 € an die Fa. STRABAG AG, Am Fuchsbau 16 in 14554 Seddiner See zu vergeben.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **Außerplanmäßige Ausgabe für die Schaffung eines provisorischen Parkplatzes am P&R am Bahnhof Elstal**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-064/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für die notwendigen Bau- und Planungskosten des Bauvorhabens „Herstellung von provisorischen Parkplätzen P&R am Bahnhof Elstal“ (Produkt 54110, Sachkonto 52211300) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 21.500,00 €.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Wustermark in Form der Feuerwehrkostenersatzsatzung**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-045/2017

Es wird beschlossen, die **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) mit der Anlage: Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark** in der vorliegenden Fassung vom 25.04.2017 zu erlassen.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

### **Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanie- rung an der Grundschule Wustermark Gewerk – Elektro -**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-046/2017

Es wird beschlossen, den Auftrag für das Gewerk: Elektro- und Fernmeldetechnische Installationen an die Firma: Ruppiner Ausbau GmbH, Zur Mesche 13, 16816 Neuruppin im Zuge der Fertigstellung bei der Brandschutzsanie- rung in der Grundschule „Otto Lilliental“ Wustermark zu vergeben.

### *Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

**Vergabe von Bauleistungen für die Brandschutzsanie-  
rung an der Grundschule Wustermark  
Gewerke: Metallbau und Verdunkelungsanlagen**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-047/2017

Es wird beschlossen, den Auftrag

für das Los / Gewerk	in Höhe von	an die Fa.
LOS 44 Metallbau, Fenster, Türen	38.226,37 €	R. Kroll GmbH, R.-Breitscheid-Str. 1b, 16816 Neuruppin
LOS 46 Verdunkelungsanla- gen	4.091,22 €	Schandert GmbH, Mönchenstr. 24/25, 14913 Jüterbog
$\Sigma\Sigma$	<b>42.317,59 €</b>	

zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

**Straßenausbauvorhaben "Gartenstraße (asphaltier-  
ter Teil) und Friedhofstraße**

Hier: Beratung und Beschlussfassung zur Einordnung des  
Straßenausbauvorhabens in das zu erarbeitende Straßena-  
usbaukonzept

Vorlage: B-049/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark  
beschließt, dass der Ausbau der Gartenstraße (asphal-  
tierter Teil) und der Friedhofstraße

1. im Rahmen des zu erarbeitenden Straßenausbau-  
konzeptes berücksichtigt werden soll
2. mit einer entsprechenden Priorität im Straßenaus-  
baukonzept berücksichtigt wird
3. die betroffenen Grundstückseigentümer auf der  
Grundlage einer noch zu erstellenden Entwurfsplan-  
nung rechtzeitig informiert werden.
4. nach Fertigstellung des zu erarbeitenden Straßena-  
usbaukonzeptes erfolgt (geschätzt Frühjahr 2020)

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 12

Nein: 0

Enthaltung: 1

*einstimmig beschlossen*

**Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeis-  
ter hinsichtlich der Vergabe der Bauleistung zur  
Heizungssanieung und Errichten des Nahwärme-  
netzes an der Grundschule Wustermark für das  
Jahr 2017**

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-059/2017

Es wird beschlossen,

1. dass abweichend von den Regelungen der Haupt-  
satzung die Vergaben der Bauleistungen für die  
Heizungssanieung in 2017 an der Grundschule  
Wustermark und die Errichtung des Nahwärme-  
netzes zwischen der Grundschule Wustermark, dem  
Rathaus, dem Schulerweiterungsgebäude und der  
BBS Wustermark auf den Bürgermeister übertragen  
wird.
2. dass über die Ergebnisse der ordnungsgemäßen  
Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowohl der  
Bauausschuss, der Finanzausschuss als auch die  
Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in  
der folgenden planmäßigen Sitzung informiert wer-  
den.

*Abstimmungsergebnis:*

Ja: 13

Nein: 0

Enthaltung: 0

*einstimmig beschlossen*

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Ge-  
meindevertretung am 25.04.2017**

hier: Kitaangelegenheiten, Kitaplätze und Kitabeiräte so-  
wie Ausschreibung zur Essensversorgung in der Gemein-  
de Wustermark

Vorlage: A-004/2017

*zurückgestellt*

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39  
(3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg  
sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde  
Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder  
andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen  
wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme  
während der allgemeinen Öffnungszeiten der Ge-  
meindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf  
der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter  
[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Ga- ragenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Ge- meinde Wustermark**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 25.04.2017 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“ der Gemeinde Wustermark gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ an.

Dabei sind der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in der Zeit

**vom 17.05.2017 bis einschließlich dem 31.05.2017  
(14 Tage)**

in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit:

Montag:	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag:	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 08.05.2017

gez. Guhr  
Allgemeine Stellvertreterin  
des Bürgermeisters

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" der Gemeinde Wustermark**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), und aufgrund

des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. /14 Nr. 32) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 25.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 37 "Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz" aufzustellen (Drucksache B-068/2017).
- (2) Mit dem Bebauungsplan soll eine weitergehende Sicherung und Präzisierung der in der Denkmalbereichssatzung beschriebenen sachlichen Schutzgüter erfolgen. Hierbei gilt es insbesondere Regelungen zum Erhalt und zur Sicherung des historischen Grundrisses sowie des Nutzungskonzeptes einer kombinierten Wohn- und Gartennutzung zu treffen. Entsprechend werden die Ausweisung eines Wohngebietes und die gleichzeitige Sicherung vorhandener Grün- und Kleingartenflächen sowie der zugehörigen Wirtschaftsgebäude angestrebt. Der Bebauungsplan soll unter anderem Festsetzungen zu Baugrenzen, zur maximal zulässigen Grundflächenzahl und zur Erschließung treffen.
- (3) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit kleinen Abweichungen die historische Eisenbahnersiedlung in den Grenzen der „1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Eisenbahner-Siedlung Elstal“ (Denkmalbereichssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2011 sowie den angrenzenden Garagenkomplex am Ernst-Thälmann-Platz. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26,4 Hektar und befindet sich in der Gemarkung Elstal auf Teilflächen der Flure 2, 3 und 4.

Er wird umgrenzt

im Norden: durch einen Fußweg, die Straßen Kiefernweg, Friedhofstraße sowie Teile der Breite Straße und dahinterliegende Wald-, Grün- und Freiflächen sowie ein KITA-Gelände

im Osten: durch die westlich an die Rudi-Nowack-Straße angrenzenden Wohnbaugrund-

stücke sowie zwischen der Breite Straße und Karl-Marx-Straße gelegenen Kleingartengebiete

im Süden: durch das Wohngebiet Heroldplatz und Waldflächen

im Westen: durch Grün- und Freiflächen, das Gelände der Heinz Sielmann Oberschule Elstal und westlich an die Wohnbebauung entlang der Lindenstraße angrenzende Grün- und Freiflächen.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im als **Anlage G** beigefügten Übersichtsplan (im Maßstab 1: 2.000 – DIN A 1) dargestellt, der Teil der Satzung ist. Der im Plan dargestellte Geltungsbereich ist maßgeblich für die räumliche Abgrenzung der Veränderungssperre.

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Wustermark, den 08.05.2017

gez. Guhr  
Allgemeine Stellvertreterin  
des Bürgermeisters

### Bekanntmachungsanordnung für die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 25.04.2017 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) gemäß § 87 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ an.

Dabei ist der Satzungstext der Stellplatzsatzung gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ bekannt zu machen.

Die Stellplatzsatzung wird in der Zeit

**vom 17.05.2017 bis einschließlich dem 31.05.2017  
(14 Tage)**

in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeit:

Montag:	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag:	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 09.05.2017

gez. Guhr  
Allgemeine Stellvertreterin  
des Bürgermeisters

# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

März 2017

**Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 /Nr. 32)), in Verbindung mit § 87 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. I Nr. 14 vom 20. Mai 2016), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:**

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

## § 2

### Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

## § 3

### Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart ge-

trennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

## § 4

### Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgaben der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

## § 5

### Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 09.05.2017

gez. Guhr  
Allgemeine Stellvertreterin  
des Bürgermeisters

## Anlage 1

### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen	5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je Bootsliegendeplatz oder Boot
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	5.11	Golfplätze	5 je Loch
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</b>		7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze	7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche	8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
			9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
			9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
			9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
			9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz



---

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsarten</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



### Bekanntmachung Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland Stichtag 31.12.2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland hat gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2016 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einsehbar.

Jedermann kann die Bodenrichtwerte weiterhin in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einsehen und Auskünfte über Bodenrichtwerte in mündlicher oder schriftlicher Form erhalten.

#### Kontakt:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland  
Waldemardamm 3, 14641 Nauen

Telefon: 03321-4036181

E-Mail: [gaa@havelland.de](mailto:gaa@havelland.de)

Webseite: [www.gutachterausschuesse-bb.de](http://www.gutachterausschuesse-bb.de)

*i.V. ghl*

Schreiber  
Bürgermeister

1. Das vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.



---

#### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buengeramt@wustermark.de](mailto:buengeramt@wustermark.de)
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.